S 71 KA 276/99 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 71 KA 276/99 ER
Datum	12.01.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 B 10/00 KA ER
Datum	23.03.2000

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 12. Januar 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. Der Antragsteller hat dem Antragsgegner auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im Ãbrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

Der Antragsteller begehrt im Wege einstweiliger Anordnung die Erteilung einer vorlÃ¤ufigen ErmÃ¤chtigung zur Teilnahme an der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung als Psychologischer Psychotherapeut.

Der 1958 geborene Antragsteller beendete 1983 das Studium der Germanistik und Kulturwissenschaften. AnschlieÃend arbeitete er als freier Mitarbeiter bei wissenschaftlichen Verlagen und erhielt nach einer dreijÃ¤hrigen Heilpraktikerausbildung 1991 die Erlaubnis zur berufsmÃ¤Ãigen AusÃ¼bung der Heilkunde ohne Bestallung. In den Jahren 1988 bis 1992 absolvierte er eine Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter KÃ¶rperpsychotherapie (Zertifikat des Zentrums fÃ¼r tiefenpsychologisch fundierte KÃ¶rperpsychotherapie vom 31. Juli 1992). Hieran schloss sich das Psychologiestudium an der Freien UniversitÃ¤t Berlin

an. Bereits wÃ¤hrend des Studiums begann der Antragsteller 1995 eine zweijÃ¤hrige Ausbildung in der Tara-Ropka-Therapie.

Am 2. November 1996 bestand er die PrÃ¼fung als Diplom-Psychologe und lieÃ sich in eigener Praxis in Berlin-Charlottenburg nieder. Ãber eine Berechtigung zur Teilnahme am Delegationsverfahren verfÃ¼gte der Antragsteller nicht. Er behandelte jedoch Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) im Kostenerstattungsverfahren, und zwar im sogenannten â Zeitfensterâ (25. Juni 1994 bis 24. Juni 1997) im tiefenpsychologischen Therapieverfahren zwei Mitglieder der Techniker Krankenkasse von November 1996 bis Juni 1997 fÃ¼r 20 bzw. 27 Stunden und ein Mitglied der Deutschen Angestellten Krankenkasse im Juni 1997 fÃ¼r 3 Stunden. Neben seiner TÃ¤tigkeit in eigener Praxis war der Antragsteller von November 1996 bis Oktober 1998 psychotherapeutisch bei dem eingetragenen Verein â Weg der Mitteâ tÃ¤tig. In diesem Zeitraum leistete er nach einer Bescheinigung des Vereins vom 13. November 1998 mindestens 2000 Stunden psychotherapeutischer BerufstÃ¤tigkeit in dem Projekt â Psychotherapeutische Betreuung von Schwer- und Chronisch-Krankenâ (Therapieverfahren: tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie). Am 4. Januar 1999 erhielt der Antragsteller die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut.

Im Dezember 1998 stellte er den Antrag auf bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung/ErmÃ¤chtigung zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung nach Ãbergangsrecht in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie. Er wies u. a. daraufhin, dass er in Praxisgemeinschaft mit dem Dipl.-Psychologen J. Neuffer arbeite. Es handele sich um eine Schwerpunktpraxis fÃ¼r Menschen mit HIV/Aids und homosexuelle MÃ¤nner. FÃ¼r diesen Patientenkreis bestehe nach wie vor eine Unterversorgung an qualifizierten Therapeuten. Sein Antrag blieb erfolglos (Beschluss des Zulassungsausschusses vom 3. August 1999/Beschluss des Antragsgegners vom 23. Februar 2000).

Im Hinblick auf den gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat das Sozialgericht Berlin am 10. Januar 2000 einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt. Auf Befragen hat der Antragsteller erklÃ¤rt, dass der Umfang seiner TÃ¤tigkeit fÃ¼r den Verein â Weg der Mitteâ sich auf ca. 20 Stunden in der Woche belaufen habe. Die TÃ¤tigkeit habe an Wochenenden und in der Woche stattgefunden.

Mit Beschluss vom 12. Januar 2000 hat das Sozialgericht Berlin den Antrag des Antragstellers auf GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ckgewiesen, er habe nicht glaubhaft gemacht, dass er im â Zeitfensterâ im ausreichenden Umfang zur Behandlung von Versicherten der GKV zur VerfÃ¼gung gestanden habe. Er habe nur 50 Behandlungsstunden nachweisen kÃ¶nnen. Durch seine HalbtagsbeschÃ¤ftigung und die Beratung und Betreuung von HIV-Infizierten bzw. Aids-Kranken sowie durch seine Weiterbildung sei er darin gehindert gewesen, seine Sprechzeiten entsprechend den BedÃ¼rfnissen einer ausreichenden und zweckmÃ¤Ãigen kassenÃ¤rztlichen Versorgung und den Gegebenheiten eines Praxisbetriebs festzusetzen.

Mit der Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter. Er macht im Wesentlichen geltend, die zweijÃ¤hrige Ausbildung in der Tara-Ropka-Therapie habe ihn an einer PraxistÃ¤tigkeit nicht gehindert. Denn die Ausbildung habe lediglich zweimal wÃ¶chentlich von 19.00 bis 22.00 Uhr auÃerhalb der Ã¼blichen Sprechzeiten stattgefunden. Auch die auf Honorarbasis ausgeÃ¼bte psychotherapeutische TÃ¤tigkeit beim Verein â€Weg der Mitteâ€ habe sich mit seiner freiberuflichen TÃ¤tigkeit vereinbaren lassen. Er habe dort an Wochenenden gearbeitet und die restlichen 15 Stunden an Werktagen in seiner eigenen Praxis, so dass er fÃ¼r die Ã¼brigen Patienten erreichbar gewesen sei.

Die Beschwerde ist nicht begrÃ¼ndet.

Die Voraussetzungen, unter denen entsprechend Â§ 123 Abs. 1 und 3 Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung eine einstweilige Anordnung ergehen kann, liegen nicht vor. Auch eine vorlÃ¤ufige ErmÃ¤chtigung als Psychologischer Psychotherapeut stellt eine Vorwegnahme der Hauptsache dar, die nur gerechtfertigt ist, wenn eine InteressenabwÃ¤gung ergibt, dass die Interessen des Antragstellers offensichtlich hÃ¶her zu bewerten sind als die des Antraggegners. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Durch das Psychotherapeutengesetz ist erstmals in der Bundesrepublik Deutschland die BerufsausÃ¼bung der Psychotherapeuten gesetzlich geregelt worden. Der Gesetzgeber hat, wenn auch keine unbegrenzte, so doch eine weitgehende Gestaltungsfreiheit, von welchen persÃ¶nlichen und fachlichen Voraussetzungen der Zugang zu einem Beruf abhÃ¤ngt. Vordringliche Ã¶ffentliche Interessen, denen nicht auf andere Weise ausreichend Rechnung getragen werden kann, kÃ¶nnen es unumgÃ¤nglich machen, die Zulassung auf einen zahlenmÃ¤Ãig festgelegten Kreis von Leistungserbringern (Bedarfzulassung) zu beschrÃ¤nken (so bereits Bundesverfassungsgericht â€ BVerfGE â€ Band 11, S. 30, 48 â€ Kassenarzturteil) und eine bedarfsunabhÃ¤ngige Zulassung/ErmÃ¤chtigung nur unter einschrÃ¤nkenden Voraussetzungen zu ermÃ¶glichen. FÃ¼r eine ErmÃ¤chtigung nach Â§ 95 Abs. 11 Sozialgesetzbuch/FÃ¼nftes Buch (SGB V) liegen nach summarischer PrÃ¼fung nicht alle Voraussetzungen vor.

Ausgehend von der EinschÃ¤tzung der Beigeladenen scheint der Antragsteller zwar die sogenannte Sockelqualifikation gemÃ¤Ã Â§ 95 Abs. 11 SGB V (Schriftsatz vom 4. Januar 2000, Blatt 121 Gerichtsakte) fÃ¼r das Richtlinienverfahren tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie erfÃ¼llt zu haben. Nach derzeitigem Erkenntnisstand hat der Antragsteller aber in der Zeit vom 25. Juni 1994 bis zum 24. Juni 1997 nicht an der Versorgung der Versicherten der GKV im Rechtssinne teilgenommen, wie es Â§ 95 Abs. 10 Nr. 3 und Abs. 11 Nr. 3 SGB V verlangt.

Der Senat hÃ¤lt zwar an seiner Rechtsprechung fest, dass die von dem Antragsgegner geforderte Mindeststundenzahl von 250 sich mit der Systematik des vertragsÃ¤rztlichen Zulassungsrechts nicht vereinbaren lÃ¤sst, weil sich diese Stundenzahl auf ErwÃ¤gungen stÃ¼tzt, die fÃ¼r die Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit von abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigten nach Â§ 8 Sozialgesetzbuch/Viertes Buch maÃgebend sind (u. a. Beschluss des Senats vom

22. September 1999 â□□ L 7 B 16/99 KA ER, Breithaupt 2000, Heft 2, S. 131). Aus Sinn und Zweck der genannten Vorschrift des SGB V folgt aber, dass die BestandsschutzerwÃ¤gungen, die der bedarfsunabhÃ¤ngigen Zulassung nach Â§ 95 Abs. 10 SGB V sowie der ErmÃ¤chtigung nach Â§ 95 Abs. 11 SGB V zu Grunde liegen, eine TÃ¤tigkeit von nicht nur geringfÃ¼gigem Umfang und von einer Mindestzahl an Patienten voraussetzt. Der Gesetzgeber hat sich in Wahrnehmung vordringlicher Ã¶ffentlicher Interessen zu Recht veranlasst gesehen, auch fÃ¼r Psychotherapeuten eine Bedarfsplanung vorzusehen. Eine Zulassung/ErmÃ¤chtigung ohne RÃ¼cksicht auf einen Bedarf lÃ¤sst sich nur rechtfertigen, wenn der Psychotherapeut in dem Drei-Jahres-Zeitraum seinen Lebensunterhalt durch die Behandlung von Mitgliedern der Krankenkassen zumindest in bescheidenem MaÃ□e aus einer selbstÃ¤ndigen psychotherapeutischen TÃ¤tigkeit erzielt hat (Beschluss des Senats vom 7. MÃ¤rz 2000 â□□ L 7 B 18/00 KA ER -).

Vorliegend hat der Antragsteller seine eigene Praxis nicht wÃ¤hrend der gesamten Dauer des â□□Zeitfenstersâ□□ gefÃ¼hrt, sondern sie erst nach der Diplom-PrÃ¼fung im November 1996 erÃ¶ffnet und anschlieÃ□end bis 24. Juni 1997 lediglich drei Versicherte der GKV in einem Gesamtstundenumfang von 50, von denen ein Versicherter nur drei Therapiestunden erhielt, behandelt. Mit dieser geringen zeitlichen BehandlungstÃ¤tigkeit fÃ¼r die GKV hat er keinen fÃ¼r sich schutzwÃ¼rdigen Besitzstand erworben. Zudem stand in diesem Zeitraum noch seine andere psychotherapeutische BerufstÃ¤tigkeit beim Verein â□□Weg der Mitteâ□□ im Vordergrund, die ihn auch rechtlich hinderte, im ausreichenden Umfang den Versicherten der GKV â□□ wie es gleichfalls ein Vertragsarzt zu tun hat â□□ zur VerfÃ¼gung zu stehen (BeschlÃ¼sse des Senats vom 4. Januar 2000 â□□ L 7 B 21/99 KA ER und 13. Januar 2000 â□□ L 7 B 36/99 KA ER -). Der Verein â□□Weg der Mitteâ□□ bestÃ¤tigte mit Schreiben vom 13. November 1998, dass der Antragsteller hauptberuflich in der Zeit vom 1. November 1996 bis 31. Oktober 1998 psychotherapeutisch tÃ¤tig gewesen sei. Er habe mindestens 2000 Stunden psychotherapeutischer BerufstÃ¤tigkeit geleistet. Wie der Antragsgegner in seinem Beschluss vom 23. Februar 2000 errechnet hat, ergibt sich hieraus mindestens eine durchschnittliche wÃ¶chentliche Arbeitszeit von 20,8 Stunden und damit eine mehr als halbschichtige BerufstÃ¤tigkeit.

Ebenso sind die Voraussetzungen fÃ¼r eine vorlÃ¤ufige ErmÃ¤chtigung nach Â§ 31 Abs. 1 a) Zulassungsverordnung fÃ¼r VertragsÃ¤rzte wegen einer bestehenden oder unmittelbar drohenden Unterversorgung bei der Betreuung von HIV-infizierten und aidskranken Menschen und schwulen MÃ¤nnern nicht gegeben. Nach summarischer PrÃ¼fung lÃ¤sst sich ein Versorgungsdefizit bei einem Grad der Ã□berversorgung, der nach dem Erkenntnisstand des Antraggegners in Berlin-Charlottenburg bei 356,6 % liegt und in Gesamt-Berlin 120 % betrÃ¤gt, nicht erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024